

Unser Zeichen:

26.90-99.00609 ROM *REV*

Bern, 5. Mai 2010

## Inanspruchnahme der Polizeiorgane im Rahmen des Schuldbetreibungsrechts

### 1. Zustellung von Betreibungsurkunden

Die Zustellung von Betreibungsurkunden fällt unter die Amts- und Vollzugshilfe, für welche die Polizeiorgane der Gemeinde zuständig sind (Art. 10 Polizeigesetz; PolG<sup>1</sup>). Die Zustellungsersuchen sind deswegen an die jeweiligen **Polizeiorgane der Gemeinden** zu richten. Bloss bei Schuldnern, die uneinsichtig oder gar gefährlich sind, oder bei wiederholtem Misserfolg einer Zustellung können die Polizeiorgane der Gemeinde die Kantonspolizei zur Zustellung von Betreibungsurkunden beziehen.

Damit die Polizeiorgane der Gemeinden die Grundvorschriften des SchKG kennen, hat das zuständige Inspektorat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein Merkblatt verfasst, das die Vorschriften über die Zustellung einer Betreibungsurkunde enthält und das gesetzmässige Vorgehen näher erläutert (*Beilage 1*).

Das Muster des Zustellungsauftrages einer Dienststelle findet sich in *Beilage 2*.

Zur Orientierung liegt das Kreisschreiben Nr. A 25 der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (Obergericht) bei (*Beilage 3*). Aus ihm ist der Ablauf der Zustellung einer Betreibungsurkunde ersichtlich. Übergeben die Dienststellen einer Betreibungsurkunde an das Polizeiorgan der Gemeinde, weisen sie mit einem Stempel oder sonstwie aus, wann sie vorher die Zustellungen gem. Kreisschreiben Nr. A 25 versuchten.

Die Betreibungsurkunden sind dem Schuldner entweder am Wohnort oder am Arbeitsplatz zuzustellen (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Die Zustellung muss durch eine geeignete und entsprechend ausgebildete Person erfolgen (Qualitätssicherung).

In der Regel sollen bei einem Schuldner durch die Polizeiorgane der Gemeinden bzw. des Kantons nicht mehr als vier Zustellungsversuche unternommen werden. Eine höhere An-

<sup>1</sup> BSG 551.1



zahl solcher Versuche und die daraus resultierenden hohen Gebühren würden regelmässig gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen.

## 2. Zuführung von Schuldnern

Die Amts- und Vollzugshilfe für die Betreibungs- und Konkursämter ist gemäss Art. 10 Abs. 1 PolG primär Gemeindeaufgabe. Darunter fällt auch die polizeiliche Zuführung (Art. 91 Abs. 2 und Art. 229 Abs. 1 SchKG). Zuführungsbegehren der Betreibungs- und Konkursämter resp. Dienststellen sind daher an die örtlich zuständigen **Polizeiorgane der Gemeinden** zu richten. Wenn Gefahr im Verzug ist, entscheidet die Gemeindebehörde, ob sie den Auftrag selbst ausführen kann, oder ob sie zu dessen Erfüllung die Dienste der Kantonspolizei in Anspruch nehmen muss (Art. 56 PolG). Muss sie bei Gefahr die Kantonspolizei beanspruchen, ist die Unterstützung mit der örtlich zuständigen Stelle der Kantonspolizei abzusprechen.

Das Muster eines Zuführungsbegehrens einer Dienststelle figuriert in der EDV-Musterformularsammlung der Betreibungsämter unter „Wb\_7187“ (Beilage 4).

## 3. Begleitschutz von Verwaltungsorganen / polizeiliche Hilfe bei Widerstand des Schuldners

### Polizeischutz bei Widerstand

Die Gewährung von polizeilichem Schutz beim Vollzug betreibungs- und konkursamtlicher Massnahmen, bei denen der Schuldner Widerstand leistet (Begleitschutz für die Verwaltungsorgane), fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Kantonspolizei (Art. 11 Abs. 1, 56 PolG).

Muss das Betreibungs- oder Konkursamt polizeiliche Hilfe bei Widerstand des Schuldners in Anspruch nehmen, weil das Amt konkrete Anhaltspunkte hat, dass eine Person als **gewalttätig** einzustufen ist, sind die entsprechenden Gesuche um polizeiliche Hilfe direkt an die **Kantonspolizei** zu richten, und zwar an die örtlich zuständige Stelle. Das Muster eines solchen Hilfeersuchens einer Dienststelle findet sich in der EDV-Musterformularsammlung der Betreibungsämter unter „Wb\_7178“ (Beilage 5).

### Begleitschutz

In gewissen Fällen muss das Amt in Ausübung seiner gesetzlichen Aufgabe die Polizeiorgane beiziehen. Dabei geht es regelmässig um die **Gewährung des Schutzes privater Rechte**. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Gebäude gewaltsam geöffnet und in dieses eingedrungen werden muss. Dafür ist kein Betretungsbeschluss von einer Polizei- oder Verwaltungsbehörde nötig. Die Vorschrift von Art. 91 Abs. 3 SchKG reicht. Beim Begleitschutz sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a. *Zweifelsfrei kein gewaltsamer Widerstand des Schuldners*

Muss das Betreibungsamt in ein Gebäude eindringen, bei dem ein gewaltsamer Widerstand des Schuldners ausgeschlossen werden kann (z.B. in dessen Abwesenheit), sind die Polizeiorgane der Gemeinde zur Gewährung der notwendigen Begleitung zuständig. Die Begleitung der Amtsperson in die schuldnerischen Räumlichkeiten ist notwendig, um insbesondere der abwesenden Schuldnerschaft gegenüber einen gesetzmässigen Pfändungsvollzug dokumentieren zu können (z.B. adäquate Massnahmen zur Hausöffnung, keine weitere Schadenszufügung). Solche Ersuchen sind direkt an die Polizeiorgane der Gemeinde zu richten.

b. *Unsichere Reaktion des Schuldners*

Bestehen konkrete Hinweise darauf oder Anzeichen dafür, dass mit gewalttätigen Reaktionen des Schuldners bzw. Eigentümers eines Gebäudes gerechnet werden muss, ist die Kantonspolizei zum Begleitschutz zuständig. Diesfalls ist das entsprechende Begehren direkt an die zuständige Stelle der Kantonspolizei zu senden.

#### 4. Kosten

a. *Zustellung von Betreibungsurkunden*

- Für jeden erfolglosen **Zustellversuch** bei der Schuldnerschaft kann das betreffende Polizeiorgan pauschal CHF 7.-- verrechnen (Art. 16 Abs. 3 GebV SchKG).
- Für die vollzogene **Zustellung von Betreibungsurkunden** (Ziff. 1 hiervor) erhält die Gemeinde bzw. der Kanton für das Polizeiorgan, welches diese Urkunden tatsächlich zugestellt hat, für jede Betreibungsurkunde die Hälfte der pauschalen Entschädigung (inkl. Weg, Zeit, etc.), welche Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG für die Zustellung vorsieht. Diese Entschädigungen stellen für das Betreibungsamt Auslagen gem. Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG dar (*Kommentar SchKG / Gebührenverordnung, Wädenswil 2008* [zit. *Kommentar GebV*], N 16 zu Art. 16). Demnach können die Gemeinden für die erfolgreiche Zustellung die folgenden Entschädigungen in Rechnung stellen:

Forderung / Franken	Entschädigung / Franken
Bis 100.--	3.50
Über 100.-- bis 500.--	10.--
Über 500.-- bis 1'000.--	20.--
Über 1'000.-- bis 10'000.--	30.--
Über 10'000.-- bis 100'000.--	45.--
Über 100'000.-- bis 1'000'000	95.--

Über 1'000'000	200.--
----------------	--------

b. *Abrechnung/Rechnungsstellung durch das Betreibungsamt/Dienststelle (**nicht Polizei**)*

Die oben unter Ziff. 4.a. aufgelisteten Entschädigungen für die Zustellung durch die Polizeiorgane stellen gem. Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG Auslagen dar (*Kommentar GebV*, N 16 zu Art. 16). Deswegen hat das Betreibungsamt/Dienststelle bei erfolgreicher Zustellung einer Betreibungsurkunde durch die Polizeiorgane vorweg einmal seine eigenen Kosten zu verrechnen (Zustellversuche). Für die Zustellung sind zum ersten die Gebühr gem. Tabelle in Art. 16 Abs. 1 GebV SchKG und zum zweiten **zusätzlich als Auslagen** die Kosten der Polizei (belegte Zustellversuche plus Entschädigung für erfolgreiche Zustellung gem. Ziff 4.a. oben) dem Verfahren abzurechnen (Rechnungsbeispiel: s. Beilage 6).

c. *Pflicht zur Protokollierung durch Organe der Polizei*

Die Polizeiorgane müssen zuhanden des Betreibungsamts/Dienststelle alle ihre SchKG-Tätigkeiten in jedem einzelnen Fall protokollieren (Musterprotokoll: Beilage 7). Dazu gehört insbesondere folgendes:

- Vorgehen
- Ort/Zeitpunkt des Versuchs / der Zustellung
- Gründe zum Scheitern / Person, an welche die Zustellung erfolgte
- Ev. erklärter Rechtsvorschlag durch Schuldner; ev. Geldinkasso
- Weitere spezielle Feststellungen

Das Protokoll über jede Zustellung ist zusammen mit der betreffenden Betreibungsurkunde und sämtlichem eingenommenem Geld an die Dienststelle zurückzusenden. Erfolgt keine oder eine ungenügende Protokollierung, wird die betreffende Tätigkeit nicht entschädigt. Die Polizei handelt bei der Zustellung von Betreibungsurkunden als Hilfsorgan des Betreibungsamts (zum Ganzen: *Kommentar GebV*, N 16 zu Art. 16).

d. *Zuführungen*

*Die Zuführung von Schuldnerinnen und Schuldnern durch die Polizeiorgane (Ziff. 2 hiervor) generieren* für diese zum Teil längere Anfahrtswege. Solche Transporte können im Sinn von Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG abgegolten und dem Verfahren belastet werden. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung und einer unkomplizierten Abrechnung gelangt der Pauschalansatz von **CHF 40.--** pro Fuhre (nicht pro vorgeführten Schuldner) zur Anwendung (Hin- und Rückfahrt, Zeit-, Benzin-, Park- und Wegkosten). Diese Entschädigung wird nicht geschuldet, wenn die Schuldnerschaft am Sitz des Amtes bzw. der Dienststelle aufgegriffen und vorgeführt wird (gilt auch für Vorführungen von in Bern aufgegriffenen Personen nach Ostermundigen). Sie soll ausschliesslich namhafte Transportwege und -aufwendungen entschädigen.

Art. 15 GebV SchKG schreibt vor, dass mehrere Verrichtungen soweit als möglich miteinander zu verrichten sind und dafür bloss eine Entschädigung verrechnet werden darf. Das gilt auch für die Polizeiorgane, welche verschiedene Schuldner möglichst gemeinsam vorzuführen haben und dafür bloss eine Entschädigung verrechnen können.

e. *Begleitschutz*

Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinden können für Begleitschutz (Ziff. 3 hier-  
vor), der im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe für die Betreibungs- und Konkursäm-  
ter resp. deren Dienststellen erbracht wird, keine Gebühren geltend machen.

f. *Allgemeine Regeln*

Gemäss SchKG fehlerhafte Amtshandlungen (insbesondere Zustellungen) müssen auf  
Geheiss des betreffenden Betreibungsamts bzw. Dienststelle **unentgeltlich** korrigiert  
werden.

Die Abrechnungen sind durch die Polizeiorgane vierteljährlich oder nach einem speziell  
vereinbarten Abrechnungsrhythmus mit dem betroffenen Betreibungsamt bzw. der  
Dienststelle pro Fall abzurechnen. Nur so ist eine Weiterverrechnung möglich. Ein  
Muster für die Abrechnung der Polizeiorgane an die Betreibungsämter/Dienststellen  
liegt bei (Beilage 8).

Als periodisch geschuldete Kosten verjähren solche Entschädigungen nach fünf Jah-  
ren.

## 5. Anzeigenerstattung

Muss schliesslich ein Schuldner gemäss Ziff. 3 hier-  
vor durch die Polizeiorgane auf das  
Betreibungs- oder Konkursamt vorgeführt werden, so ist gegen die fehlbare Person  
**Strafanzeige** wegen Erfüllung des Tatbestandes des Ungehorsams in Betreibungs- und  
Konkursverfahren (Art. 323 StGB), oder des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen  
(Art. 292) direkt durch das **Betreibungs- oder Konkursamt** beim örtlich zuständigen Un-  
tersuchungsrichteramt bzw. bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft (ab 1.1.2011)  
einzureichen.

## 6. Grundsätzliches

Bestehen in einem Verfahren seitens der Gemeinde oder des Betreibungs- und Konkurs-  
amts resp. der Dienststelle Fragen oder Probleme, sollen diese im gegenseitigen Dialog  
auf sachlicher Basis gelöst werden.

Die Betreibungs- und Konkursämter resp. die Dienststellen rufen den Betreibungsweibeln  
in Erinnerung, die Betreibungsurkunden möglichst in Randzeiten resp. in Zeiten zuzustel-

len, in denen der Schuldner mit der grössten Wahrscheinlichkeit angetroffen werden kann (Wohnort oder Arbeitsplatz).

Dieses Kreisschreiben ergeht unter Mitwirkung des Verbandes Bernischer Gemeinden, der Bernischen Ortspolizeivereinigung und der Kantonspolizei. Es tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 2010

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor:



Christoph Neuhaus, Regierungsrat

Beilagen:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Anleitung „Vorschriften über die Zustellung einer Betreibungsurkunde“      | <u>Beilage 1</u> |
| 2. Vorlage „Gesuch um polizeiliche Zustellung“                                | <u>Beilage 2</u> |
| 3. Kreisschreiben Nr. A 25 der kantonalen Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen    | <u>Beilage 3</u> |
| 4. Vorlage „Polizeiliche Vorführung“  | <u>Beilage 4</u> |
| 5. Vorlage „Gesuch um polizeiliche Hilfe bei Widerstand des Schuldners“       | <u>Beilage 5</u> |
| 6. Rechnungsbeispiel über Gebühren/Auslagen für BAKA/Dst                      | <u>Beilage 6</u> |
| 7. Muster für Protokoll der Polizeiorgane über die Zustellversuche/Zustellung | <u>Beilage 7</u> |
| 8. Muster für Abrechnung der Polizeiorgane gegenüber den BAKA/Dst             | <u>Beilage 8</u> |